



Tarifordnung Nahwärmeverbund

**vom 3. April 2012
Inkrafttretung per 1. Juni 2012**

Inhaltsverzeichnis

1 Anschlussbeitrag	3
Anschlusskostenbeiträge	3
Anschlussbeitrag Anschlusswert (AW)	3
Anschlusskosten Anschlussleitung (AL)	3
2 Betriebsgebühr	3
Betriebsgebühr	3
Arbeitspreis (AP)	3
Leistungspreis (LP)	4
3 VOLLZUGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Reglement	4
Inkrafttreten	4

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 6 Ziff 2, Reglement Nahwärmeversorgung Neftenbach vom 3. April 2012 den Gebührentarif der Nahwärmeversorgung:

1 Anschlussbeitrag

Art. 1

Die einmalig zu leistenden Anschlusskosten setzen sich zusammen aus einem pauschalen Anschlussbeitrag (AW) sowie einem allfälligen Beitrag an die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung (AL) gemäss Art.7, Reglement Nahwärmeversorgung Neftenbach.

Anschlusskostenbeiträge

Art. 2

¹ Der pauschale Anschlussbeitrag (AW) richtet sich nach der erforderlichen Anschlussleistung (kW).

Anschlussbeitrag Anschlusswert (AW)

² Der Anschlussbeitrag für den Anschlusswert (AW) beträgt CHF 250.00 pro kW, mindestens jedoch CHF 2'500.-.

³ Der Anschlussbeitrag (AW) wird entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaukosten angepasst (Basis April 2010 = 100). Der vorstehende Preis basiert auf dem Stand per April 2010 und darf nicht unterschritten werden; massgebend für künftige Verrechnungen im jeweils laufenden Jahr ist der jeweilige neuste Indexstand.

Art. 3

¹ Die Anschlusskosten für die Anschlussleitung (AL) ist je nach Grösse und Lage eines Gebäudes unterschiedlich und wird fallweise bestimmt.

Anschlusskosten Anschlussleitung (AL)

² Die Erstellungskosten des Hausanschlusses ab vorhandener Nahwärmeleitung gehen in der Regel zu Lasten des Abonnenten.

³ Zur Erreichung eines hohen Anschlussgrades sind Sondervereinbarungen möglich.

2 Betriebsgebühr

Art. 4

Jeder Abonnent hat an die jährlich anfallenden Aufwendungen eine Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammensetzt (Art.8, Reglement Nahwärme Neftenbach).

Betriebsgebühr

Art. 5

¹ Der Arbeitspreis bezieht sich auf die gelieferte Energie und wird pro bezogene Arbeitseinheit berechnet (kWh).

Arbeitspreis (AP)

² Massgebend für Verrechnungen im jeweils laufenden Jahr ist der jeweilige Indexstand per Dezember des Vorjahrs.

³ Der Arbeitspreis (AP) wird entsprechend mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (20%, L₂ Basis Dezember 2010 = 100), dem Index für Holzschnitzel (65%, HS₂ Basis Dezember 2005 = 100) und dem jahresdurchschnittlichen Heizölpreis (15%, H₂ Basis Dezember 2010 = 83.74 [> 20'000 L]) der letzten Abrechnungsperiode angepasst.

⁴ Der Basisarbeitspreis (AP₀) beträgt CHF 0,0827 (d. h. 8,27 Rappen) pro kWh. Der vorstehende Preis basiert auf dem Stand per Dezember 2010 und darf nicht unterschritten werden.

Preisänderungsformel: $AP = AP_0 \times [0.2(L_1/L_2) + 0.65(HS_1/HS_2) + 0.15(H_1/H_2)]$

Leistungspreis (LP)

Art. 6

¹ Der Leistungspreis bezieht sich auf die angeschlossene Wärmeleistung und berücksichtigt die festen Kosten, wie Kapitaldienst, Personalkosten und Unterhaltskosten der Nahwärmeversorgung.

² Der jährliche Leistungspreis beträgt CHF 55.00 pro kW bestellte Anschlussleistung. Mindestens jedoch CHF 550.-.

³ Der Leistungspreis wird entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Basis Dezember 2010 = 100). Der vorstehende Preis basiert auf dem Stand per Dezember 2010 und darf nicht unterschritten werden.

3 VOLLZUGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Reglement

Art. 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements der Nahwärmeversorgung Neftenbach.

Inkrafttreten

Art. 8

Die Tarifordnung tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

Neftenbach, 3. April 2012

Namens des Gemeinderates

Präsident: Dr. Manfred Stahel

Geschäftsleiter: Kurt Nafzger